

Stadt Freiburg im Breisgau

AMT FÜR ÖFFENTLICHE ORDNUNG

Öffentliche Bekanntmachung

Aufhebung der tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung

der Stadt Freiburg zur Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut der Bienen
vom 06.05.2019

Am 06.05.2019 wurde in zwei Bienenständen in Freiburg – St. Georgen der Ausbruch der „Amerikanischen Faulbrut“ amtlich festgestellt. Die Festlegung des Sperrbezirkes und der Schutzmaßregeln wurde durch öffentliche Bekanntmachung in der Zeit vom 10.05.2019, 00:00 Uhr bis 23.05.2019, 24:00 Uhr veröffentlicht.

I. Der Sperrbezirk umfasste folgende Bereiche:

Die Außenlinie des Sperrbezirks der Stadt Freiburg verlief zunächst entlang der Kreisgrenze zu Breisgau-Hochschwarzwald in Richtung B3. Nach Überquerung der B3 erstreckte sich der Sperrbezirk weiter entlang der B3 Richtung Norden. Anschließend folgte der Sperrbezirk dem Verlauf der Matsuyamaallee. Auf Höhe der Überführung der Uffhauser Straße verlief die Außenlinie entlang der Straße „Am Mettweg“ bis zur Ecke Andreas-Hofer-Straße. Die Linie folgte der Andreas-Hofer-Straße in Richtung Lörracher Straße und bog dann in die Schneebergstraße ein. Dieser folgte sie bis zum Straßenende. Anschließend ging sie, in einer gedachten Linie, in die Obere Schneebergstraße über und folgte dieser in Richtung Küferstraße. An der Ecke Obere Schneebergstraße/Küferstraße verlief der Sperrbezirk weiter in Fortführung der Oberen Schneebergstraße, westlich entlang des Leisackers. Anknüpfend daran folgte er der Verlängerung der Oberen Schneebergstraße und ging an deren unteren Zipfel in Höhe Mösle, in einer fortgeführten, imaginären Linie bis zur Kreisgrenze Breisgau-Hochschwarzwald weiter.

Ab der Kreisgrenze wurde der weitere Verlauf der Restriktionszone vom Veterinäramt Breisgau-Hochschwarzwald festgelegt und öffentlich bekanntgegeben.

Derzeit gibt es keine Anzeichen dafür, dass die Bienenseuche „Amerikanische Faulbrut“ noch aktiv ist. Die Allgemeinverfügung der Veterinärbehörde Freiburg vom 06.05.2019 wird deshalb **mit Wirkung vom 26.09.2019** wieder aufgehoben.

II. Begründung:

Nachdem alle Bienenvölker im Sperrbezirk negativ auf den Erreger der Amerikanischen Faulbrut getestet und die Schutzmaßregeln nach der Bienenseuchenverordnung erfüllt wurden, wird die Allgemeinverfügung der Veterinärbehörde Freiburg vom 06.05.2019 nach Maßgabe von § 11 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 12 Abs. 3 Bienenseuchenverordnung mit Wirkung vom 26.09.2019 wieder aufgehoben.

Nach § 12 Bienenseuchenverordnung sind die Schutzmaßnahmen aufzuheben, wenn die Amerikanische Faulbrut erloschen ist. Dies betrifft sowohl den Sperrbezirk wie auch die besonderen präventiven Maßnahmen, die in der Allgemeinverfügung vom 06.05.2019 angeordnet wurden, um ein Ausbreiten der Bienenseuche zu verhindern. Die angeordneten Maßnahmen sind deshalb ebenfalls aufgehoben.

III. **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen die Aufhebung der Allgemeinverfügung vom 06.05.2019 kann innerhalb eines Monats Widerspruch bei der Stadt Freiburg i.Br., z.B. beim Amt für öffentliche Ordnung der Stadtverwaltung Freiburg, Fehrenbachallee 12, Gebäude A, 79106 Freiburg i. Br., eingelegt werden.

IV. **Hinweise:**

1. Bei Fragen nehmen Sie bitte für weitere Informationen direkt Kontakt auf mit dem Amt für öffentliche Ordnung Freiburg, Veterinärbehörde, Fehrenbachallee 12, 79106 Freiburg i.Br.. Tel. 0761 – 4965 oder per Mail: veterinaerbehoerde@stadt.freiburg.de auf.
2. Diese Anordnung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes an dem auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgegeben.

Freiburg, den 26.09.2019
Stadt Freiburg i.Br.
Amt für öffentliche Ordnung

Dr. Möllinger